

Amtliche Bekanntmachung Nr. 22/2007

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 der Volkshochschule Nordkreis Aachen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Volkshochschule Nordkreis Aachen für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.04.1961 (GV NRW S. 190), in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung der Volkshochschule Nordkreis Aachen am 13.6.2007 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Volkshochschule Nordkreis Aachen voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	erhöht um	vermindert um	Gegenüber bisher	auf nunmehr festgesetzt
<u>Verwaltungshaushalt</u>				
in der Einnahme	320.200 €	351.500 €	2.233.000 €	2.201.700 €
in der Ausgabe	161.900 €	193.200 €	2.233.000 €	2.201.700 €
<u>Vermögenshaushalt</u>				
in der Einnahme	146.800 €	0 €	191.600 €	338.400 €
in der Ausgabe	151.800 €	5.000 €	191.600 €	338.400 €

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 5

Der Umlagebedarf für das Haushaltsjahr 2007 wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 6

Entfällt.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur im Rahmen des § 82 GO NRW a. F. zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Die Deckung muss im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein.

Über die Leistungen dieser Ausgaben entscheidet der Vorstandsvorsteher im Einzelfall bis zur Höhe von 50 % je Haushaltsstelle, höchstens jedoch bis zu 2.500 €. Als geringfügig im Sinne des § 82 Abs. 1 Satz 5 GO NRW a. F. gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 500 € bei einer Haushaltsstelle.

Mehrausgaben, die den Haushalt infolge entsprechender Mehreinnahmen (§ 17 GemHVO a. F.) nicht belasten und Ausgaben, die auf Grund gesetzlicher oder sonstiger Rechtsvorschriften zu leisten sind und auf deren Berechnung der VHS-Zweckverband keinen Einfluss hat, gelten als unerheblich, soweit ihre Deckung gewährleistet ist.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Volkshochschule Nordkreis Aachen für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in § 5 ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Aachen mit Verfügung vom 28.06.2007, Aktenzeichen 15.1/12/11 – pa -, erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Haushaltssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem VHS-Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 04.07.2007

Koerlings
Vorsitzender der Verbandsversammlung